

*In der Fassung vom 04.10.2001 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 103 vom 12.10.2001)*

Änderungen:

- 1. Nachtrag vom 13.02.2008; in Kraft getreten am 16.02.2008 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 12 vom 15.02.2008)*
- 2. Nachtrag vom 02.06.2009; in Kraft getreten am 06.06.2009 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 54 vom 05.06.2009)*
- 3. Nachtrag vom 06.04.2011; in Kraft getreten am 09.04.2011 (Mitteilungsblatt des Amtes Oeversee Seite 47 vom 08.04.2011)*

**Satzung**

**über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern  
in der Gemeinde Sieverstedt**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 23. Juli 1996 (GVOBl. 1996 S. 529), § 126 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I 1997 S. 2141) sowie des § 47 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 02. April 1996 (GVOBl. 1996 S. 413) wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sieverstedt vom 19.09.2001 folgende Satzung erlassen:

**§ 1**

**Straßenverzeichnis und Straßennamenschilder**

1. Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Gemeinde Sieverstedt wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung erhalten oder ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziff. 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.
2. Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch weiße Namensschilder mit schwarzer Schrift gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Sieverstedt beschafft, angebracht und unterhalten.
3. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.
4. Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Sieverstedt auf ihre Kosten zu beseitigen.

## **§ 2 Hausnummernschilder**

1. Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan in vereinfachter Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.
2. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten. Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Gemeindeverwaltung zu unterrichten.
3. Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein. Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe, an der Straße neben dem Grundstückseingang anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

## **§ 3 Ausnahmeregelung**

Auf Antrag kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

## **§ 4 Zwangsgeld und Ersatzvornahme**

1. Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzlichen Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 50,00 € festgesetzt werden (§ 237 LVwG).
2. Außerdem können nach wiederholter schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist, die mindestens drei Wochen betragen soll, die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten der Pflichtigen durch die Gemeinde Sieverstedt oder durch einen Beauftragten ausgeführt werden (§ 238 LVwG).

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.12.1975 außer Kraft.

Sieverstedt, den 4. 10. 2001

GEMEINDE SIEVESTEDT  
DER BÜRGERMEISTER

gez. Klaus H. Hansen

### Anlage 1 zur Satzung über das Anbringen von Straßennamen- und Hausnummernschildern in der Gemeinde Sieverstedt

Alte Mühle	Poppholz
Alte Schulstraße	Raiffeisenstraße
Am Karpfenteich	Reeshoe
Am Schwimmbad	Ruiweg
Angelboweg	Sandberg
Ballbek	Schleswiger Straße
Böök	Schmedebyer Straße
Brandsholm	Schmiedeweg
Dweracker	Sieverstedter Straße
Englück	Stenbusch
Feldstraße	Stenderupbusch
Flensburger Straße	Stenderuper Straße
Friesenhof	Stenderupfeld
Gardeng	Süderholz
Grönshoy	Süderschmedeby
Großsolter Straße	Süderstraße
Grüner Weg	Sünnerholm
Hörupkjer	Thorwald
Hoshoy	Trollkjer
Jalm	Ulmenallee
Kirchenweg	Westerfeld
Krittenburg	Westerstenderup
Langstreng	Zum Elmholz
Lehmland	Zum Kieswerk
Mittelweg	
Moorweg	
Norderholz	
Nordermoorweg	
Norderstraße	
Nordhöhe	
Oberdorf	
Osterkjer	